



K 992/955

Curriculum
für den
Universitätslehrgang

Aufbaustudium

**Tourismus-
management**

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zielsetzung	3
§ 2 Zulassung	4
§ 3 Aufbau und Gliederung	4
§ 4 Pflichtfächer	5
§ 5 Lehrveranstaltungen	5
§ 6 Master Thesis	6
§ 7 Prüfungsordnung	6
§ 8 Akademischer Grad	7
§ 9 Inkrafttreten	7

§ 1 Zielsetzung

(1) Der Sektor Tourismus und Freizeitwirtschaft hat in Österreich, aber auch in vielen anderen Ländern große Bedeutung. Weltweit nahm der Tourismus in den letzten Jahren durchschnittlich um ca. 3,3 % pro Jahr zu und beschäftigt gegenwärtig 115 Millionen Menschen. Europa ist der am meisten von TouristInnen besuchte Teil der Welt. Die Hälfte der gesamten Tourismuseinnahmen entfallen auf Europa. Bis 2020 wird die Anzahl der Gäste weltweit 771 Millionen betragen. Innovationen und technologische Entwicklungsschritte werden im Tourismusbereich in den nächsten Jahren daher ein unverzichtbares Instrument zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Branche sein.

(2) Die rasant wachsende wirtschaftliche Vernetzung stellt erhöhte Anforderungen an MitarbeiterInnen touristischer Unternehmungen. Gefordert sind Kommunikationsfähigkeit, grundlegende betriebswirtschaftliche, juristische und Fremdsprachenkenntnisse. Wichtig ist darüber hinaus aber auch eine Sensibilisierung auf oberösterreichspezifische Inhalte, um diesen Wirtschaftsstandort zu stärken. Zu den wesentlichen Ausbildungszielen zählt, dass praxisrelevante Erkenntnisse des Tourismusmanagements vermittelt und die Effizienz touristischer Dienstleistungen durch verbesserte Personenqualifikationen erhöht wird. Für die Zukunft ist darüber hinaus eine wesentliche Beeinflussung der qualitativ hochwertigen Tourismuskultur beabsichtigt. Die Studierenden werden im Rahmen des Lehrgangsprogramms auf eine qualifizierte Tätigkeit in allen Bereichen der Tourismus- und der Freizeitwirtschaft, für das mittlere bis höhere Management sowie für die selbstständige Unternehmensführung im Tourismus vorbereitet.

(3) Der Universitätslehrgang Aufbaustudium Tourismusmanagement richtet sich insbesondere an:

1. AbsolventInnen von Universitäten und Fachhochschulen
2. leitende MitarbeiterInnen in touristischen Betrieben bzw. dem Tourismus nahen Branchen, die aufgrund ihrer Berufserfahrung eine Qualifikation in diesem Bereich aufweisen
3. einschlägig selbstständig Tätige (zB Hotellerie, Gastronomie, Reisebüro)

(4) Das Unterrichtsziel soll didaktisch vor allem dadurch erreicht werden, dass theoretisches Wissen mit praxisrelevanten Inhalten eng verknüpft und darauf Wert gelegt wird, dass der Gendergedanke Berücksichtigung findet.

(5) Zudem ist es Ziel des Lehrgangsprogrammes, den Genderaspekt bezogen auf die Tourismus- und Freizeitwirtschaft in den einzelnen Prüfungsfächern durchgängig zu berücksichtigen.

§ 2 Zulassung

- (1) Für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist der Abschluss eines facheinschlägigen Bachelor-, Master- oder Diplomstudiums oder eines gleichwertigen Studiums erforderlich.
- (2) Die jeweils höher bzw. facheinschlägiger qualifizierten Personen werden dabei bevorzugt aufgenommen. Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt durch den/die VizerektorIn für Lehre auf Vorschlag der Lehrgangsleitung.
- (3) Nach Maßgabe freier Studienplätze können in begründeten Ausnahmefällen auch solche Personen zum Aufbaustudium zugelassen werden, die die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllen, aber mindestens zwei Jahre Berufserfahrungen nachweisen können und aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit, ihrer Erfahrungen und Leistungen (einschließlich nicht abgeschlossener Studien bzw. Weiterbildungsveranstaltungen geringerer Dauer) über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.
- (4) Für zum Lehrgang zugelassene Personen gemäß Abs. 3 gilt, dass der Anteil dieser Personengruppe höchstens 50 % der GesamtteilnehmerInnenzahl betragen darf.
- (5) Der Start eines neuen Lehrgangs erfordert eine ökonomisch relevante Mindestzahl von TeilnehmerInnen. Die Zulassung wird erst nach Erreichung dieser Mindestzahl rechtswirksam.

§ 3 Aufbau und Gliederung

- (1) Der Universitätslehrgang Aufbaustudium Tourismusmanagement dauert fünf Semester und umfasst 78 ECTS-Punkte. Diese ECTS-Punkte verteilen sich auf folgende Studienfächer und Studienleistungen:

Bezeichnung	ECTS
Pflichtfächer	57
Master Thesis	18
Abschlussprüfung	3
Gesamt	78

- (2) Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend konzipiert. Die Einteilung in Semester kann unabhängig von den Fristen gemäß § 52 UG bzw. der Festlegung des Studienjahres durch den Senat erfolgen; durch die Einbeziehung von nach dem Gesetz lehrveranstaltungsfreien Zeiten kann somit die Zeitdauer für das Erreichen des Abschlusses verkürzt werden.

§ 4 Pflichtfächer

Es sind folgende Pflichtfächer zu absolvieren:

Studienfachkennung	Bezeichnung	ECTS
555BWLT14	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre im Tourismus	4
555RWCF14	Rechnungswesen, Controlling und Finanzierung	5,5
555TMFW14	Tourismusmanagement und Freizeitwirtschaft	4
555MMEG14	Markt- und Motivforschung einschließlich Genderaspekte	2,5
555VWLT14	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre in der Tourismuswirtschaft	2,5
555MARK14	Tourismusmarketing einschließlich Social Media Marketing	5
555THEM14	Touristisches Themenmanagement einschließlich Sport- und Gesundheitstourismus	3
555KULT14	Kulturtourismus	3,5
555WISS14	Wissenschaftliches Arbeiten und Präsentationsmanagement	3
555ENGL14	English for Tourism	10
555UGST14	Unternehmensgründung und strategisches Tourismusmanagement	7,5
555NACH14	Nachhaltiger Tourismus einschließlich Kulinarik	4,5
555EVEN14	Event, Veranstaltung und Erlebnisinszenierung	2

§ 5 Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen werden in Form von Blocklehrveranstaltungen abgehalten. Die zeitliche Planung der Lehrveranstaltungen berücksichtigt in der Durchführung die Teilnahmemöglichkeit berufstätiger Personen.

(2) Die geblockten Lehrveranstaltungen geben einen Überblick über ein Fach oder sie vertiefen Teilgebiete aus einzelnen Fächern. Den TeilnehmerInnen wird dabei ausreichend Möglichkeit eingeräumt, Fragen an den/die Vortragende/n zu stellen und zum Inhalt der Veranstaltung Stellung zu nehmen.

(3) Als didaktische Mittel in den Blockveranstaltungen werden neben Vortrag, Mini-Fallstudien und Gruppenarbeiten eingesetzt. Hinzu kommen Fallstudien, Exkursionen, Planspiele und Workshops zum Üben und Vertiefen der Lehrinhalte.

(4) Die Bezeichnung und der Typ der einzelnen Lehrveranstaltungen der Studienfächer sowie deren Umfang in ECTS-Punkten und Semesterstunden sind dem Studienhandbuch der Johannes Kepler Universität Linz zu entnehmen.

(5) Die verwendeten Lehrveranstaltungstypen sowie die dafür anzuwendenden Prüfungsregelungen sind in den §§ 13 und 14 des Satzungsteiles Studienrecht der Johannes Kepler Universität Linz geregelt.

§ 6 Master Thesis

(1) Frühestens nach erfolgreicher Absolvierung von zwei Semestern kann mit der Anfertigung der Master-Thesis (schriftliche Abschlussarbeit) begonnen werden.

(2) Das Thema der Master-Thesis ist den Studienfächern gemäß § 4 zu entnehmen. Fächerübergreifende Arbeiten sind zugelassen.

(3) Die Beurteilung der Master Thesis erfolgt anhand der schriftlichen Arbeit.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Die Prüfungsregelungen der Fachprüfungen sowie die Prüfungsmaßstäbe für Lehrveranstaltungsprüfungen sind dem Studienhandbuch der Johannes Kepler Universität Linz zu entnehmen.

(2) Der Universitätslehrgang Aufbaustudium Tourismusmanagement wird mit einer Abschlussprüfung abgeschlossen.

(3) Die Abschlussprüfung besteht aus zwei Teilen: Der erste Teil der Abschlussprüfung umfasst die erfolgreiche Absolvierung der Studienfächer gemäß § 4.

(4) Der zweite Teil der Abschlussprüfung (3 ECTS) ist eine mündliche Prüfung in dem Fach, dem das Thema der Master Thesis zuzuordnen ist. Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten Teil der Abschlussprüfung ist die positive Absolvierung des ersten Teils sowie die positive Beurteilung der Master Thesis.

(5) Für die Durchführung der Prüfungen gelten die Bestimmungen der §§ 72 bis 79 UG in Verbindung mit den einschlägigen Bestimmungen des Satzungsteiles Studienrecht der Johannes Kepler Universität Linz.

(6) Die Absolvierung einzelner Lehrveranstaltungen kann analog den Bestimmungen über die Anerkennung von Prüfungen (§ 78 UG) durch den Nachweis gleichwertiger Kenntnisse ersetzt werden, wenn diese durch Prüfungszeugnisse anderer universitärer oder außeruniversitärer Einrichtungen zweifelsfrei nachgewiesen werden. Über entsprechende Anträge von Studierenden, denen eine Stellungnahme der Lehrgangsleitung beigefügt sein muss, ist durch das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ durch Bescheid zu entscheiden.

§ 8 Akademischer Grad

An die AbsolventInnen des Universitätslehrgangs Aufbaustudium Tourismusmanagement ist der akademische Grad "Professional Master of Business Administration (Tourism Management)", abgekürzt "PMBA", zu verleihen.

§ 9 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft und gilt für alle Zulassungen zum Universitätslehrgang ab dem Wintersemester 2014/15.